

Klage, eingereicht am 18. Februar 2011 — Rovi Pharmaceuticals/HABM — Laboratorios Farmaceuticos Rovi (ROVI Pharmaceuticals)

(Rechtssache T-97/11)

(2011/C 120/35)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Rovi Pharmaceuticals GmbH (Schlüchtern, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Berghofer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Laboratorios Farmaceuticos Rovi, SA (Madrid, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. Dezember 2010 in der Sache R 500/2010-2 aufzuheben;
- den Widerspruch Nr. B 1 368 580 insgesamt kostenpflichtig zurückzuweisen;
- dem Beklagten aufzugeben, die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 6 475 107 einzutragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „ROVI Pharmaceuticals“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5 und 44 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 6 475 107.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsbildmarke „ROVI“ (Nr. 24 810) für Waren der Klassen 3 und 5, Gemeinschaftsbildmarke „ROVICM Rovi Contract Manufacturing“ (Nr. 4 953 915) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 42 und 44, spanische Wortmarke „ROVIFARMA“ (Nr. 2 509 464) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 39 und 44, spanische Wortmarke „ROVI“ (Nr. 1 324 942) für Waren der Klasse 3, spanische Wortmarke „ROVI“ (Nr. 283 403) für Waren der Klassen 1 und 5 und spanische Bildmarke „ROVI“ (Nr. 137 853) für Waren der Klasse 3.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer (i) fehlerhaft entschieden habe, dass Verwechslungsgefahr bestehe, da sie die für die umfassende Beurteilung maßgeblichen einzelnen Faktoren falsch bewertet habe, und (ii) keine umfassende Beurteilung der betroffenen Marken vorgenommen habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 17. Februar 2011 von AG gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 16. Dezember 2010 in der Rechtssache F-25/10, AG/Parlament

(Rechtssache T-98/11 P)

(2011/C 120/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: AG (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Blot und C. Bernard-Glanz)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das vorliegende Rechtsmittel für zulässig zu erklären;
- den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 16. Dezember 2010 in der Rechtssache F-25/10 aufzuheben;
- den von ihr vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst gestellten Anträgen auf Aufhebung und Schadensersatz stattzugeben;
- dem Parlament sämtliche Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf den einzigen Rechtsmittelgrund, dass die im ersten Rechtszug vorgelegten Beweismittel verfälscht worden seien, dass gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen werde und dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt sei, denn

- aus den Verfahrensakten könne das Gericht für den öffentlichen Dienst nicht schließen, dass die Rechtsmittelführerin gegen ihre Sorgfaltspflicht verstoßen habe, indem sie sich während der Weihnachtsferien, als der Postbeamte ihr an ihrem Wohnsitz das Einschreiben des Parlaments mit der Beantwortung ihrer Beschwerde habe übergeben wollen, nicht die Post habe nachsenden lassen,

- das Gericht für den öffentlichen Dienst habe nicht näher ausgeführt, was es unter „längeren“ Ferien verstehe,
- das Gericht für den öffentlichen Dienst sei davon ausgegangen, dass die Benachrichtigung, die die Rechtsmittelführerin nach ihrer Rückkehr aus dem Urlaub in ihrem Briefkasten vorgefunden habe, zwangsläufig das Einschreiben des Parlaments mit der Beantwortung ihrer Beschwerde betroffen habe.

Klage, eingereicht am 23. Februar 2011 — Mizuno/HABM — Golfino (G)

(Rechtssache T-101/11)

(2011/C 120/37)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Mizuno Corp. (Osaka, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Raab und H. Lauf)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Golfino AG (Glinde, Deutschland)

Anträge

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Dezember 2010 in der Sache R 821/2010-1 in vollem Umfang aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die den Buchstaben „G“ mit weiteren Symbolen enthält, für Waren der Klasse 25.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Golfino AG.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarke, die den Buchstaben „G“ mit einem Plussymbol enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 18, 25 und 35.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben, und die Anmeldung wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und inzident gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr.

207/2009⁽¹⁾, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 21. Februar 2011 — EMA/Kommission

(Rechtssache T-116/11)

(2011/C 120/38)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: European Medical Association (EMA) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Franchi, L. Picciano und N. di Castelnuovo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

in erster Linie

- festzustellen, dass die EMA ihre vertraglichen Verpflichtungen aus den Verträgen 507760 DICOEMS und 507126 COCOON ordnungsgemäß erfüllt hat und dementsprechend einen Anspruch auf Erstattung der von ihr getragenen Kosten für die Durchführung dieser Verträge hat, wie sie in den an die Kommission übermittelten FORM C aufscheinen, einschließlich der FORM C zum vierten Vertragszeitraum des COCOON-Vertrags,
- festzustellen, dass die in dem Schreiben vom 5. November 2010 enthaltene Entscheidung der Kommission, die genannten Verträge zu kündigen, rechtswidrig ist,
- folglich festzustellen, dass die Forderung der Kommission nach Rückzahlung eines Betrags von 164 080,10 Euro unbegründet ist, und daher die Belastungsanzeige vom 13. Dezember 2010, mit der die Kommission die Rückzahlung des angeführten Betrags verlangt hat, für nichtig zu erklären, zu widerrufen — auch mittels entsprechender Gutschriften — oder jedenfalls für unrechtmäßig zu erklären,
- ferner die Kommission zur Zahlung der verbleibenden Beträge in Höhe von 250 999,16 Euro zu verurteilen, die der EMA aufgrund der der Kommission übermittelten Form C zustehen,

hilfsweise

- festzustellen, dass die Kommission aus ungerechtfertigter Bereicherung und aus unerlaubter Handlung haftet,
- die Kommission daher zum Ersatz des von der Klägerin erlittenen materiellen und moralischen Schadens zu verurteilen, die im Zuge dieses Verfahrens zu beziffern sind,